



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Juli 2020

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
256 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis S. 301	260 Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel S. 308
257 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB) S. 301	261 Öffentliche Zustellung (Calin Cibalo) S. 308
258 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen) S. 303	262 Öffentliche Zustellung (Ahmet Beljur) S. 308
259 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Walter Klein GmbH & Co. KG S. 305	263 Öffentliche Zustellung (Robert Batorka) S. 309
	264 Öffentliche Zustellung (Damir Selimi) S.309

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

256 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis

Bezirksregierung
24.05.05.03-Alfried Krupp KH

Düsseldorf, den 25. Juni 2020

Die Erlaubnis für die Gewinnung, Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Lagerung von Gewebe oder Gewebezubereitungen gemäß § 20 b (1) und 20 c Arzneimittelgesetz (AMG) für das Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Krankenhaus gem. GmbH - Klinik für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie mit Sportmedizin vom 26.01.2010 wird hiermit wegen nicht Auffindbarkeit des Originals der Erlaubnis für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 301

257 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

Bezirksregierung
32.01.02.01-04_RPÄ-138

Düsseldorf, den 29. Juni 2020

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 81. Sitzung am 25. Juni 2020 unter TOP 5 den Erarbeitungsbeschluss zur 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal gefasst. Zuvor hatte sich bereits der Planungsausschuss des Regionalrats in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 mit dem Verfahren befasst.

Mit der 4. Änderung des RPD soll im Bereich der Carnaper Straße/ Schützenstraße in Wuppertal-Barmen die Streichung der bisherigen Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zugunsten einer Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Gewerbe (ASB-GE) im

nördlichen Teil sowie eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im südlichen Teil des Plangebietes vorgesehen werden. Der betreffende Bereich hat eine Größe von ca. 30 ha (vgl. Abbildung).

Ziel der Regionalplanänderung ist die Anpassung der planerischen Darstellung an den sich bereits vollziehenden Strukturwandel im Gebiet, hier insbesondere die Aufgabe des Betriebsstandortes der Firma Prym. Die Planänderung soll demnach die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine perspektivische Weiterentwicklung des nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels, für wohnverträgliches Gewerbe sowie auch weitere Wohnnutzungen im Gebiet schaffen. Hierzu soll eine zweigeteilte Gliederung des Plangebietes erfolgen. Im nördlichen Teil erfolgt die regionalplanerische Festlegung ASB für Gewerbe (ASB-GE). Hierdurch wird der gewerbliche Nutzungsschwerpunkt für weniger stark emittierende Betriebe gesichert und der Bereich für den nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel geöffnet. Im südlichen Teil erfolgt die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB), in welchem dann neben wohnverträglichem Gewerbe und Dienstleistungen auch Wohnnutzungen ermöglicht werden können.



Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann entsprechend § 8 Absatz 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannt-

ten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Diese Prüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung berührt werden kann, durchgeführt.

Sie kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen wurden in die Planbegründung aufgenommen.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die Planunterlagen zur 4. Änderung des RPD werden hierzu in der Zeit vom

24. Juli bis einschließlich 24. August 2020 (Auslegungsfrist)

auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz).

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Planunterlagen daneben während der Auslegungsfrist an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt (§ 3 Absatz 2 Planungssicherstellungsgesetz):

Bezirksregierung Düsseldorf

Regionalplanungsbehörde
Cecilienallee 2
Raum 369
40474 Düsseldorf

montags bis donnerstags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Terminabsprache (Telefon: 0211 475-5290) oder Terminanfrage per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) möglich.

Stellungnahmen zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist

- schriftlich per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder
- zur Niederschrift während der unter a) aufgeführten Auslegungszeiten (nach Möglichkeit nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0211 475-5290)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden.

Des Weiteren können Stellungnahmen auch per Telefax (0211 475-2982) und elektronisch per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 301

258 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen)

Bezirksregierung
32.01.02.01-06_RPÄ-139

Düsseldorf, den 29. Juni 2020

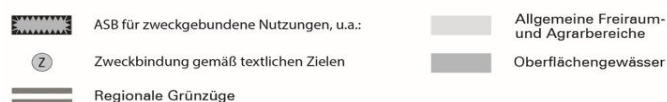
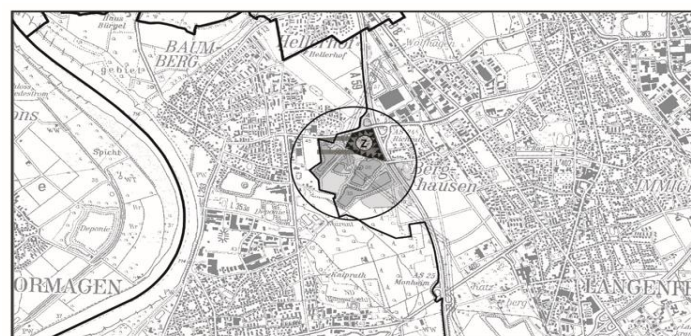
Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 81. Sitzung am 25. Juni 2020 unter TOP 6 den Erarbeitungs-

beschluss zur 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld gefasst. Zuvor hatte sich bereits der Planungsausschuss des Regionalrats in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 mit dem Verfahren befasst.

Anlass für die Regionalplanänderung sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld, westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen.

Die 6. Änderung des RPD beabsichtigt die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung (ASB-Z). Der eigentliche Änderungsbereich der regionalplanerischen Darstellung umfasst eine Größe von ca. 11 ha. Die Darstellung soll im Anschluss an dem im Regionalplan als ASB dargestellten östlich gelegenen Ortsteil Berghausen vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen die Darstellung des Regionalen Grünzugs (RGZ) in diesem Bereich zurückgenommen sowie die südlich des geplanten ASB-Z gelegene Darstellung der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer an die tatsächlich bestehende Wasserfläche angepasst werden.

Da es sich um einen zweckgebundenen ASB(-Z) handelt, ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbestimmung neben den vorstehend genannten Änderungen der graphischen Festlegungen auch eine Ergänzung der textlichen Darstellungen in Ziel 1 des Kapitels 3.2.2 des RPD erforderlich. Hier soll die bestehende Aufzählung um „17. Sport-, Freizeit- und Tourismusschwerpunkt Langenfeld – Berghausen“ ergänzt werden.



Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die Planunterlagen zur 4. Änderung des RPD werden hierzu in der Zeit vom

**24. Juli bis einschließlich 24. August 2020
(Auslegungsfrist)**

auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz).

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Planunterlagen daneben während der Auslegungsfrist an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt (§ 3 Absatz 2 Planungssicherstellungsgesetz):

a) **Bezirksregierung Düsseldorf**

Regionalplanungsbehörde
Cecilienallee 2
Raum 36
40474 Düsseldorf

montags bis donnerstags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Terminabsprache (Telefon: 0211 475-3828) oder Terminanfrage per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) möglich.

b) **Kreisverwaltung Mettmann**

Goldberger Straße 30
Verwaltungsgebäude 3, EG, Zimmer 3.116
40822 Mettmann

montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

freitags: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist

- schriftlich per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder
- zur Niederschrift während der unter a) aufgeführten Auslegungszeiten (nach Möglichkeit nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0211 475-3828)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden.

Auch bei der unter b) aufgeführten Stelle können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen in entsprechender Form zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde abgegeben werden.

Des Weiteren können Stellungnahmen auch per Telefax (0211 475-2982) und elektronisch per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 303

259 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Walter Klein GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0045/17/3.10.1

Düsseldorf, den 25. Juni 2020

Antrag der Firma Walter Klein GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage

Die Firma Walter Klein GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 13.07.2017, zuletzt ergänzt am 09.05.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage auf dem Werksgelände in 42349 Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 236, Flurstück 172, gestellt.

Die Merkmale des Vorhabens sind:

Betriebseinheit (BE) 100 Chemikalienlagerung

o Erweiterung der bestehenden Abfüll-/Umschlaganlage für wassergefährdende Stoffe um ca. 90 m².

BE 200 Eloxalanlage

- o Korrektur des Wirkbadvolumens von 87,02 m³ (lt. Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf 86,02 m³.
- o Austausch der bestehenden Zu- und Abluftanlage gegen eine neue Anlage für den Bereich der Eloxalanlage.

BE 300 Abwasserreinigungsanlage

- o Ersatz der zwei bestehenden Kammerfilterpressen durch eine neue Kammerfilterpresse.
Die neue Kammerfilterpresse erhält einen neuen Standort und wird mit einem Schlammfördersystem ausgerüstet.

Betriebszeiten

Erweiterung der Betriebszeiten von derzeit 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf zukünftig werktags 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Bei der beantragten Änderung der Eloxalanlage der Firma Walter Klein GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.9.1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Luftemissionen/-immissionen

Die im Bereich der Eloxalanlage einschließlich Gehängereihe (Gestellbeize) anfallende Abluft wird aus Gründen des Arbeitsschutzes und des Raumklimas über Absaugsysteme an den Bädern sowie Essen über einem Teil des Anlagenbereiches durch ein Absauggebläse erfasst, über Rohrleitungen einem Abluftwäscher zugeführt und über einen Abluftkamin (Quelle 1.200) über Dach abgeleitet. Insgesamt wird ein Abluftvolumenstrom von 84.000 m³/h erfasst.

o Schornsteinhöhe „Quelle 1.200 Abluftkamin Eloxalanlage“

Aufgrund der Änderung der Zu- und Abluftanlage ist die erforderliche Schornsteinhöhe gem. den Anforderungen der Ziffer 5.5 TA Luft zu ermitteln.

Die Massenkonzentration von NO₂ im Abgas der Eloxalanlage beträgt 24 mg/m³. Bei einem Abgasvolumenstrom von maximal 84.000 Nm³/h beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom $Q = 0,949 \text{ kg/h}$. Der S-Wert für Stickstoffoxide beträgt nach Anhang 7 der TA Luft 0,1.

Der Q/S-Wert liegt hier mit 9,49 kg/h im Bereich $Q/S \leq 10$ kg/h. Somit ist gemäß Nr. 2.8.2 Abbildung 4 „Vorgehensweise zur Ermittlung der Schornsteinhöhe bei Ableitung von Abgasen in Abhängigkeit von den Emissionsmassenströmen“ des (HLUG Merkblattes SHG) eine Schornsteinhöhenberechnung nach Ziffer 5.5.2 i.V.m. der VDI 2280 durchzuführen.

Gebäudehöhe Flachdach:
7,0 m + 5 m über Flachdach = 12,0 m.

Die erforderliche Mindestbauhöhe von 12,0 m über Grund ist ausreichend bemessen.

Geräusche

Da durch den vorliegenden Antrag eine neue Lüftungsanlage incl. Kaminmündung für den Betrieb der Halle 3 und für die Eloxalanlage ein 3-Schicht-Betrieb beantragt ist, wurde das schalltechnische Gutachten der Graner + Partner Ingenieure vom 30.05.2017 fortgeschrieben.

Das Gutachten betrachtet die Tag- und Nachtzeit.

o Immissionspunkte und Immissionsrichtwerte

Immissionspunkt	Immissionsort	IRW tags dB(A)	IRW nachts dB(A)
IP 1	Hahnerberger Straße 37 (MI)	60	45
IP 2	Hahnerberger Straße 58 (MI)	60	45
IP 3	Tanusweg 18 (MI)	60	45
IP 4	Hahnerberger Straße 24 (MI)	60	45
IP 5	Küllenhahner Straße 13 (MI)	60	45

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

o Zum Immissionspunkt IP 1:

Die rechnerisch prognostizierte, geringfügige Überschreitung des Immissionsrichtwertes für Mischgebiete am IP 1 von $< 1,0$ dB(A) kann hinsichtlich der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm aus schalltechnischer Sicht toleriert werden.

o Zum Immissionspunkt IP 2:

Zur Erfüllung des Irrelevanzkriteriums des IP 2 wird die zulässige Schallemission des Abluftkamins der neuen Be- und Entlüftungsanlage der Halle 3 auf einen Wert von $L_{wa} \leq 79,1$ dB(A) reduziert. Dadurch ergibt sich für den IP 2 ein Beurteilungspegel von $L_r = 39,0$ dB(A). Die Differenz L_r -nachts beträgt somit $- 6,0$ dB(A).

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Abfüll-/Umschlaganlage soll gem. den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA A 786 [Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)] errichtet werden. Die Bauausführung erfolgt nach der DAfStb-Richtlinie Teil 1.

Der Bereich der Abfüll-/Umschlaganlage wird großräumig überdacht. Die Entwässerung erfolgt über eine Rinne, die über ein doppelwandig ausgeführtes Ablaufrohr in den Auffangbereich des Lager- und Abwasserbereiches entwässert.

In der Abfüll-/Umschlaganlage werden flüssige Chemikalien der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 be- und entladen.

Die Anlage ist nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Gefährdungsklasse C einzustufen.

Wasserwirtschaft:

o BE 300 Abwasserbehandlungsanlage

Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine Kombination aus Chargenbehandlung und Durchlaufbehandlung (im Wesentlichen für Spülwasser).

Die behandelten Abwässer werden über die Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“, Messstellen-Nr. 2229793 der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Wuppertal zugeführt.

o Zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage:

Die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) erforderliche Genehmigung für die neue Abwasserbehandlungsanlage (ABA) wird mit erteilt.

o Zur Indirekteinleitergenehmigung:

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

Das Abwasser stammt aus den Anlagen:

- Produktion der Eloxalanlage (Anhang 40) und
- Kühltürme der Eloxalanlage (Anhang 31).

Abfallwirtschaft

Durch den Betrieb der Eloxalanlage fallen folgende Abfälle produktionsbedingt an:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Menge ca. (t/a)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien	3
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	1,5
06 05 03 06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1.650
11 01 05	saure Beizlösungen	307,5
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	7,5

Die gesicherte Entsorgung wird durch Entsorgungsverträge und entsprechende Entsorgungsnachweise gemäß Nachweis-Verordnung nachgewiesen.

Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde vom Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser ist ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt verständlich alle Betriebseinheiten der Eloxalanlage, des Chemikalienlagers sowie der Abwasserreinigungsanlage.

Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5 b BImSchG.

Prüfung durch die Stadt Wuppertal

Planungsrechtlich handelt es sich um eine Maßnahme nach § 34 BauGB, der Gebietscharakter der näheren Umgebung ist als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO einzustufen.

Der für die Baumaßnahme erforderliche Standsicherheitsnachweis für alle tragenden Teile lag den Antragsunterlagen nicht bei. Es wird auf Punkt 10.5 „Bautechnische Nachweise“ der Verwaltungsvorschrift zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verwiesen.

o Brandschutz:

Dem Bauvorhaben wird nach Maßgabe des vorgelegten Brandschutzkonzeptes Nr. CL/DI 6417-3-K2.14 der Rassek & Partner Brandschutzingenieure vom 04.08.2017 und dem Ergebnis einer Ortsbesichtigung vom 24.10.2016 aus brandschutztechnischer Sicht zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes (gemäß Nr. 54.33 VV BauO NRW) zugestimmt, wenn die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.25 der Anlage 2 des Genehmigungsbescheides vom 27.08.2019 erfüllt werden.

o Lärmimmissionsorte:

Die beiden Standorte IP 2 und IP 3 wurden durch den Bebauungsplan Nr. 818 überplant. In der Begründung zum Bebauungsplan wird für die im Gewerbegebiet vorhandenen nicht privilegierten Wohngebäude Bestandschutz geltend gemacht. Bei der planungsrechtlichen Beurteilung für die Zulässigkeit von Vorhaben werden diese in ihrer Schutzwürdigkeit einer Mischgebietsnutzung gleichgestellt.

Ergebnis:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

260 Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel

„Die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel wurden gestohlen. Die Siegel werden hiermit für ungültig erklärt.“

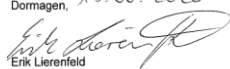
Beschreibung der Dienstsiegel:

Siegel 1:

Dienstsiegel: 30,0 mm Durchmesser, Gummistempel
Umschrift: Tannenbusch-Schule Dormagen;
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Hauptstandort
Dormagen-Delhoven
in der Mitte das Stadtwappen von Dormagen, in der
unteren Mitte ein Stern.

Siegel 2:

Dienstsiegel: 30,0 mm Durchmesser, Gummistempel
Umschrift: Tannenbusch-Schule Dormagen;
Städt. Gemeinschaftsgrundschule kath. Teilstandort
Dormagen-Straberg
in der Mitte das Stadtwappen von Dormagen, in der
unteren Mitte ein Stern

Dormagen, 15.06.2020

Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 307

261 Öffentliche Zustellung (Calin Cibalo)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW
(LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der
zurzeit geltenden Fassung

**Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums
Wuppertal vom 27.12.2019 sowie 11.02.2020
ZA 1.3 - 57.01.14/59-AV55BTZ(GB)**

an

**Herrn
Calin Cibalo
zuletzt wohnhaft:**

**Wilton Street 70
Nottingham NG 60 ER
Verein. Königreich Großbritannien**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zuge-
stellt und kann in Raum 12 des Dienstgebäudes 17,
Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während
der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Ver-
öffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung
Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen
in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht
zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez.
Cermak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 308

262 Öffentliche Zustellung (Ahmet Beljur)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW
(LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der
zurzeit geltenden Fassung

**Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums
Wuppertal vom 14.04.2020
ZA 1.3 - 57.01.14/59-RS-MF6000**

an

**Herrn
Ahmet Beljur
zuletzt wohnhaft:**

**Wichlinghauser Str. 28
42277 Wuppertal**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zuge-
stellt und kann in Raum 12 des Dienstgebäudes 17,
Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während
der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Ver-
öffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung
Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen
in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht
zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez.
Cermak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 308

263 Öffentliche Zustellung (Robert Batorka)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Vorladung des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 18.06.2020,
Aktenzeichen: 503000-124494-19/6**

an **Herrn Robert Batorka
geboren am 31.03.1959 in Duisburg
letzte bekannte Anschrift:
Neuenkamper Str. 54, 42855 Remscheid.**

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


.....
Bracken, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S.309

264 Öffentliche Zustellung (Damir Selimi)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums
Wuppertal vom 09.06.2020
ZA 1.3 - 57.01.14/59-166700**

an

**Herrn
Damir Selimi
zuletzt wohnhaft:**

**Heinrich-König-Str. 111
44795 Bochum**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in Raum 12 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez.
Kaußen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 309

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf